

FEUER - Indirekte Blitzschäden an Außenanlagen - Fe1165.15

In Erweiterung der Deckung für indirekte Blitzschäden erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf elektrische Anlagen samt E-Installationen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden.

Dazu zählen Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung, Beleutungskörper, Unterwasser- und Fäkalienpumpen, Gartentorsprech-, Betätigungsanlagen udgl. sowie elektrische Anlagenteile und Installationen von Solar-, Photovoltaikanlagen oder Schwimmbadanlagen, sofern diese Anlagen auf der Polizze angeführt sind.